

**Faunistischer Fachbeitrag für das
Grundstück
„Sonnenwinkel Koppehof“
in der Gemeinde Oberkrämer
- Landkreis Oberhavel -**



Berlin, November 2020

**Faunistischer Fachbeitrag für das
Grundstück
„Sonnenwinkel Koppehof“
in der Gemeinde Oberkrämer
- Landkreis Oberhavel -**

**Auftraggeber: BfB Projekt Management GmbH
Stolper Straße 44
16540 Hohen Neuendorf**

**Auftragnehmer: Jens Scharon
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung
und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
@: jens@scharon.info**

**Faunistischer Fachbeitrag für das Grundstück „Sonnenwinkel Koppehof“
in der Gemeinde Oberkrämer – Landkreis Oberhavel**

1.	Einleitung	5
2.	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes	5
3.	Erfassungsmethoden	8
4.	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten	12
4.1.	Fledermäuse <i>Chiroptera</i>	12
4.1.1.	Einleitung	12
4.1.2.	Nachweise	12
4.1.3.	Schutz und Gefährdung	13
4.1.4.	Schutzmaßnahmen	13
4.2.	Brutvögel <i>Aves</i>	14
4.2.1.	Einleitung	14
4.2.2.	Artenspektrum	14
4.2.3.	Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten	14
4.2.4.	Schutzmaßnahmen	18
4.3.	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	19
4.3.1.	Einleitung	19
4.3.2.	Nachweise	19
4.3.3.	Gefährdung und Schutz	20
4.3.4.	Schutzmaßnahmen	21
4.4.	Lurche <i>Amphibia</i>	21
4.4.1.	Einleitung	21
4.4.2.	Artenspektrum, Gefährdung und Schutz	21
4.4.3.	Schutzmaßnahmen	22
5.	Literatur	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Begehungstage und -zeiten des Untersuchungsgebietes	8
Tabelle 2:	Auflistung der nachgewiesenen Fledermausarten	12
Tabelle 3:	Innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesene Vogelarten	15
Tabelle 4:	Gefährdung und Schutz der Zauneidechse	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Untersuchungsgebietes „Sonnenhof Koppehof“	6
Abb. 2:	Gehölzbestand im Südwesten	6
Abb. 3:	Einfahrt zur ehemaligen Stallanlage	6
Abb. 4:	Eisgraben an der Zufahrt	7
Abb. 5:	Eingangsbereich zur Stallanlage im Westen	7

Abb. 6:	Blick auf die Stallanlage	7
Abb. 7:	Koppeln und Wohngebäude im Süden	7
Abb. 8:	Krautflur im Nordwesten	7
Abb. 9:	Wiesen- und Krautflur im Betriebsgelände	7
Abb. 10:	Ahornreihe im Norden des Untersuchungsgebietes	7
Abb. 11:	Scheune im Zentrum des Betriebsgeländes	7
Abb. 12:	Ställe im Zentrum des Untersuchungsgebietes	8
Abb. 13:	Mähwiese im Osten des Untersuchungsgebietes	8
Abb. 14:	Blick über das Untersuchungsgebiet von Osten	8
Abb. 15:	Krautflur entlang der östlichen Grenze	8
Abb. 16:	Blick in einen der Ställe	9
Abb. 17:	Zugang zu den Stallböden	9
Abb. 18 u. 19:	Blick in Stallböden	9
Abb. 20:	Aufnahmen vom 19. Juli	10
Abb. 21 u. 22:	Reusenfallen im Eisgraben	11
Abb. 23:	Screenshot der Rufaufnahmen der Fledermäuse vom 19. Juli 2020	13
Abb. 24:	Darstellung der Brutvogelreviere	14
Abb. 25:	Im Osten angrenzende ruderale Krautflur	20
Abb. 26:	Teichfrösche <i>Pelophylax kl. esculentus</i> im Wasserbecken	22
Abb. 27:	Dreistachlicher Stichling <i>Gasterosteus aculeatus</i>	22
Abb. 28:	Wasserbecken auf dem Grundstück	22
Anhang – Begriffsbestimmungen		27

Faunistischer Fachbeitrag für das Grundstück „Sonnenwinkel Koppehof“ in der Gemeinde Oberkrämer – Landkreis Oberhavel

1. Einleitung

Als Grundlagen für die Umweltplanungen für das Grundstück „Sonnenwinkel Koppehof“ in der Gemeinde Oberkrämer, Ortsteil Vehlefan, wurden methodische Erfassungen der im Gebiet vorkommenden Fauna beauftragt. Das betrifft Fledermausquartiere, Brutvögel, Kriechtiere und Lurche sowie weiterer europarechtlich geschützter Arten.

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

Auf dem Grundstück soll eine Einfamilienhaussiedlung entwickelt werden.

2. Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst eine ehemalige Stallanlage im Westen des Ortsteils Vehlefan. Es wird begrenzt durch den Schäferweg im Süden und die Grundstücksgrenzen der Einfamilienhaussiedlung entlang des Koppehof im Westen. Im Osten und Norden verläuft die Begrenzung entlang des das Grundstück umgebenden Zaunes.

Neben den für landwirtschaftliche Betriebsflächen für die Tierhaltung charakteristischen Stallanlagen, Scheunen und anderen technischen Anlagen, wie Güllesammelbehälter u. ä., ist auf der Fläche durch die ausbleibende Nutzung in den letzten Jahren auf den Freiflächen eine Gras- und Krautflur, mit teilweise ruderalem Charakter, aufgewachsen. Diese Flächen sind gekoppelt, sie wurden 2020 mit Pferden beweidet. Im östlichen Bereich befindet sich eine Mähwiese. Im Südwesten, außerhalb der eingezäunten Betriebsfläche, befindet sich ein mehrschichtiger dichter Gehölzbestand mit alten Bäumen, in dem u. a. kleine ruinöse Gebäude stehen. Im Westen und durch das Grundstück verläuft der Eisgraben. Dieser Graben führt sporadisch und in Teilabschnitten Wasser, es im Sommer 2020 in größeren Abschnitten auch trocken gefallen. Im Süden, entlang des Schäferwegs, befindet sich ein Grundstück mit einem Wohngebäude. Die Freiflächen werden ebenfalls als Koppeln genutzt. Entlang des Schäferwegs befindet sich beidseitig eine deckungsreiche Hecke. Innerhalb des Grundstücks, entlang des Eisgrabens, steht eine lückige Baumreihe, u. a. mit alten Pappeln.

Im Süden grenzt eine großflächige Ackerflur an. Im Westen verläuft ein Streifen mit Kraut- und Hochstaudenfluren sowie eingestreuten Gebüsch und jungen Gehölzen bis zur östlich verlaufenden Bahntrasse. Im Norden befindet sich entlang der Grundstücksgrenze eine Baumreihe aus Spitzahorn, hinter der ein Sportplatz angrenzt.

Die Grenzen des Untersuchungsgebietes zeigt Abb. 1, Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 2 bis 15.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes „Sonnenhof Koppehof“



Abb. 2: Gehölzbestand im Südwesten



Abb. 3: Einfahrt zur ehemaligen Stallanlage



Abb. 4: Eisgraben an der Zufahrt



Abb. 5: Eingangsbereich zur Stallanlage im Westen



Abb. 6: Blick auf die Stallanlage



Abb. 7: Koppeln und Wohngebäude im Süden



Abb. 8: Krautflur im Nordwesten



Abb. 9: Wiesen- und Krautflur im Betriebsgelände



Abb. 10: Ahornreihe im Norden des Untersuchungsgebietes



Abb. 11: Scheune im Zentrum des Betriebsgeländes



Abb. 12: Ställe im Zentrum des Untersuchungsgebietes



Abb. 13: Mähwiese im Osten des Untersuchungsgebietes



Abb. 14: Blick über das Untersuchungsgebiet von Osten



Abb. 15: Krautflur entlang der östlichen Grenze

3. Erfassungsmethoden

Zwischen dem 08. August 2019 und 30. August 2020 erfolgten 15 Kartierungen bzw. Begehungen des Untersuchungsgebietes. Eine Übersicht der Tage zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1: Begehungstage und -zeiten des Untersuchungsgebietes

Datum	Uhrzeit	Erfassungen
08. August 2019	10.15 bis 13.05 Uhr	Reptilien
22. August	12.45 bis 15.15 Uhr	Reptilien
30. August	10.50 bis 13.00 Uhr	Reptilien
03. Februar 2020	09.50 bis 13.15 Uhr	Absuche Gebäude und Dachböden nach Fledermäusen
30. März	06.30 bis 09.05 Uhr	Brutvögel
14. April	07.05 bis 10.50 Uhr 20.10 bis 20.55 Uhr	Brutvögel, Amphibien(fallen) Amphibien, Fallenkontrolle
15. April	10.15 bis 11.10 Uhr	Fallenkontrolle
16. April	10.50 bis 13.15 Uhr	Reptilien, Fallenkontrolle
24. April	06.50 bis 08.40 Uhr 11.20 bis 13.10 Uhr	Brutvögel Reptilien, Amphibien
07. Mai	06.20 bis 08.30 Uhr 13.50 bis 15.35 Uhr	Brutvögel Reptilien, Amphibien
22. Mai	06.20 bis 08.15 Uhr 09.35 bis 11.40 Uhr	Brutvögel Reptilien, Amphibien
10. Juni	11.40 bis 13.45 Uhr	Reptilien, Amphibien(fallen)
11. Juni	06.20 bis 08.50 Uhr	Brutvögel, Fallenkontrolle

17. Juni	09.30 bis 11.45 Uhr	Brutvögel, Reptilien
19. Juli	19.20 bis 23.10 Uhr	Brutvögel, Fledermäuse

Zur Einschätzung des Vorkommens von **Fledermäusen** und der Erfassung von **ganzjährig geschützten Lebensstätten** wurden die vorhandenen Bäume so gut wie möglich nach Baumhöhlen bzw. Hinweise darauf, wie bettelnde Jungvögel abgesucht. (Bei den alten und hohen Pappeln entlang des Eisgrabens in der Mitte des Untersuchungsgebietes war das nur eingeschränkt möglich. Siehe Abschn. 4.2.3.).

Am 03. Februar 2020 wurden alle Gebäude nach Fledermäusen bzw. Hinweise auf eine Quartiernutzung, wie das Vorhandensein von Exkrementen, Nahrungsresten, abgesucht (siehe Abb. 16 bis 19).



Abb. 16: Blick in einen der Ställe



Abb. 17: Zugang zu den Stallböden



Abb. 18 u. 19: Blick in Stallböden



Am Abend des 19. Juli erfolgte der Aufenthalt bis in die späten Abendstunden, um Informationen zum Vorkommen von Fledermäusen zu erlangen. Zu diesem Zweck wurde das Plangebiet abgelaufen und auf Fledermäuse geachtet. Dabei kamen folgende Nachweismethoden zur Anwendung:

Aktive Erfassung: Beobachtung von Fledermäusen, Einsatz eines EchoMeterTouch2 pro der Firma Wildlife Acoustics zur Arterkennung.

Passive Erfassung: Einsatz eines Gerätes zur Aufzeichnung von Fledermausrufen. Es kam ein Batlogger M der Firma Elekon zum Einsatz (siehe Abb. 15).

Aufgenommene Fledermausrufe wurden am Computer mit Hilfe von spezieller Software (BatExplorer der Firma Elekon AG) ausgewertet. Die bei der Auswertung gewonnenen Ergebnisse wurden auf Ihre Plausibilität geprüft (RUNKEL et al. 2018). Der

Abgleich der Rufe (Frequenz, Oszillogrammform, Ruflänge, Rufabstände) bzw. die Überprüfung der Analyseergebnisse durch die Auswertungssoftware erfolgte durch Abgleich u. a. bei SKIBA (2009) und ergänzend DIETZ & KIEFER (2014) sowie der Vergleichsrufe in BatLab der Firma Elekon sowie von BARATAUD (2020).



Abb. 20: Aufnahmen vom 19. Juli

Die quantitative Erfassung der **Brutvögel** erfolgte während 7 Begehungen im Zeitraum vom 30. März bis 17. Juni 2020 in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Methode der Revierkartierung (siehe Tabelle 1). Dazu wurden alle revieranzeigenden Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester in Tageskarten eingetragen. Auch während der Erfassung anderer Artengruppen wurde auf revieranzeigende Merkmale geachtet und im Falle eines Neunachweises notiert. Diese Angaben wurden in Artkarten übertragen und daraus die Anzahl der Reviere entsprechend der methodischen Vorgaben und Standards ermittelt.

Die Suche nach **Reptilien**, vor allem der Zauneidechse, erfolgte 9mal bei warmer (>18°C) und sonniger Witterung (siehe Tab. 1).

Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von SCHULTE et al. (2015), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEIß et al. (2014). Die Nachsuchen erfolgten temperaturabhängig ab einer Mindesttemperatur von 18°C und keiner höheren als ca. 25°C Lufttemperatur.

Die ruderalen Wiesen innerhalb der des Untersuchungsgebietes und vor allem der Krautsaum im Osten, in unmittelbarer Nähe zur Bahntrasse*, wurden während jeder Begehung systematisch abgesucht. Die entgegen der methodischen Standards höher Anzahl an nachsuchen erfolgte, weil innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Zauneidechse nachgewiesen wurde (siehe Abschn. 4.3.2.).

* Neben der Lebensraumfunktion sind Bahntrassen Verbund- und Austausch- sowie Ausbreitungskorridore der Art, die die Besiedelung neu entstandener Flächen bzw. den Verbund vorhandener Vorkommen ermöglichen. Bahntrassen sind wichtige Lebensräume sowie Verbundstrukturen im Rahmen des Biotopverbunds (KÜHNEL 2008).

Zur Erfassung der **Amphibien** kamen folgende Nachweismethoden in den Gewässern zur Anwendung:

- Nachweis durch Beobachtung
- Nachweis durch Verhören der artspezifischen Rufe
- Die Absuche nach Laich und das Keschern nach Larven
- In den Nächten vom 14. bis 16. April sowie 10. bis 11. Juni kamen 10 Reusenfallen unterschiedlicher Größe in den erreichbaren und Wasser führenden Abschnitten des Eisgrabens zum Einsatz (siehe Abb. 21 u. 22).



Abb. 21 u. 22: Reusenfallen im Eisgraben

Weiterhin wurde auf geeignete Lebensräume, Strukturen, Futterpflanzen, Spuren sowie Artnachweise geachtet, die ein Vorkommen weiterer europarechtlich streng geschützter Tierarten (Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) möglich erscheinen lassen (siehe Anhang).

Eine Begehung der Privatgrundstücke im Süden, entlang des Schäferweges erfolgte nicht.

4. Vorkommen europarechtlich geschützter Arten

4.1. Fledermäuse *Chiroptera*

4.1.1. Einleitung

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die – ebenfalls saisonal wechselnden – Quartiere. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum und diagnostizieren zudem großräumige Landschaftsveränderungen. Gleichsam stellt der Nachweis von Fledermäusen insbesondere bei der Bewertung von Vorhaben mit komplexen Auswirkungen hohe Anforderungen an die Erfassungsmethode.

4.1.2. Nachweise

Quartiere

Auf der zur Umnutzung vorgesehenen Fläche wurden keine Quartiere gefunden. Für die Gebäude kann eine Nutzung als Fledermausquartier ausgeschlossen werden. In Altbäumen sind Baumhöhlen vorhanden, die als Fledermausquartiere genutzt werden können. Aus diesem Grund sollten die in Abschn. 4.1.4. beschriebenen Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Detektoraufnahmen

Die Aufnahmen erbrachten Nachweise der in Tabelle 2 aufgelisteten drei Arten. Es wurde eine Nutzung des Untersuchungsgebietes vor allem als Jagd- und Nahrungsgebiet durch Fledermäuse festgestellt. Vor allem innerhalb des Altbaumbestandes im Südwesten (Großer Abendsegler) und entlang der Hecke am Schäferweg im Süden (siehe Abb. 20).

Die Kombination der ein Quartierpotenzial bietenden Altbäume und vor allem alten Gebäude in der Umgebung und die Nahrung freisetzenden Wiesen sind ein günstiger Lebensraum für verschiedene Fledermausarten

Tabelle 2: Auflistung der nachgewiesenen Fledermausarten

	Art	Wissenschaftlicher Name	Status	Art des Nachweises	Rote Liste		Schutz
					BB	D	
1.	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Jagdgebiet	D	X/3	G	§§
2.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Jagdgebiet	S, D	X/3	V	§§
3.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Jagdgebiet	S, D	X/4	*	§§

Legende: Art des Nachweises: D - Detektornachweis, S - Sichtbeobachtung

Rote Liste: G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V - Art der Vorwarnliste (siehe Anhang), * Art ungefährdet, X/3 - Daten veraltet, Rote Liste älter als 15 Jahre/Einstufung aus (DOLCH et al. 1992);

3 - Art gefährdet, 4 - Art potentiell gefährdet

Schutz: §§ - Art streng geschützt (FFH-Art) (siehe Anhang)

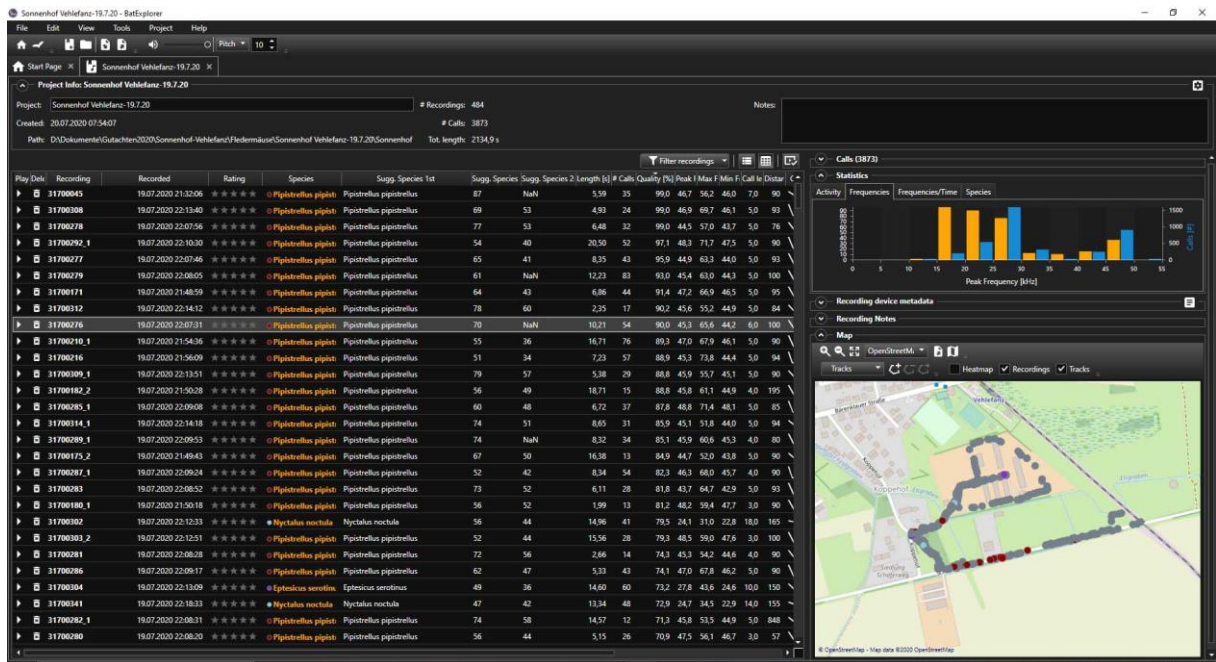


Abb. 23: Screenshot der Rufaufnahmen der Fledermäuse vom 19. Juli 2020

4.1.3. Schutz und Gefährdung

Alle heimischen Fledermäuse sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und gehören somit zu den europarechtlich streng geschützten Arten. Die letzte Rote Liste der Säugetiere bzw. Fledermäuse in Brandenburg stammt aus dem Jahr 1992 und ist daher nicht mehr aktuell. Die Einstufung der Arten in den Gefährdungsgrad zeigt Tabelle 2 (DOLCH et al. 1992, MEINIG et al. 2009).

4.1.4. Schutzmaßnahmen

Vor der Fällung von Altbäumen und da es jederzeit zur Anlage von Spechtlöchern oder Strukturen für Fledermausquartiere durch Witterungsereignisse kommen kann sollten vor der Fällung von Altbäumen sowie unmittelbar vor dem Abriss von Gebäuden diese nochmals zeitnah bzgl. einer Quartiernutzung durch Fledermäuse überprüft werden.

Im Falle des Nachweises von Quartieren ist eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der Naturschutzbehörde des Landkreises von den Verboten des § 44 BNatSchG zu stellen. Für zu beseitigende Quartiere sind Schutz- und Ersatzmaßnahmen notwendig, die ggf. zu Verzögerungen im Bauablauf führen können. Notwendige Ersatzmaßnahmen können die Anbringung von Fledermausersatzquartieren (Fledermauskästen) an verbleibenden Gebäuden und Bäumen sein. Vorrang vor allen Kompensationsmaßnahmen sollte der Erhalt des vorhandenen Quartiers haben.

Folgende allgemeine Empfehlungen können gegeben werden:

- Die Integration von Fledermausquartieren in ungestörte Fassadenbereiche der neu zu errichtenden Gebäuden im östlichen und südlichen Randbereich der

Siedlung, bevorzugt nach Osten Süden ausgerichtet (siehe auch: <https://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>).

- Die Erhaltung von blütenreichen Krautfluren im Abstandsgrün, die Verwendung heimischer und standortgerechter Arten für Gehölzanzpflanzungen.
- Eine Dachbegrünung.

4.2. Brutvögel *Aves*

4.2.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

4.2.2. Artenspektrum

Im Zuge der Kartierungen wurden 28 Arten als Brutvögel innerhalb des Untersuchungsgebietes kartiert.

Eine Auflistung aller festgestellten Arten im Untersuchungsgebiet und dem unmittelbaren Randbereich nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) zeigt Tabelle 3. Die Darstellung ausgewählter Brutvogelreviere zeigt Abb. 24.

4.2.3. Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde keine streng geschützte und keine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. Unmittelbar östlich des Untersuchungsgebietes, in dem Ruderalstreifen entlang der Bahntrasse, siedelten zwei Reviere des in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie eingestuftem Neuntöters.

Mit dem Gelbspötter wurde eine in eine Kategorie der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs eingestuft Art erfasst (RYSILAVY et al. 2019).

In die Vorwarnliste des Landes Brandenburg sind die drei im Gebiet nistenden Brutvogelarten Dorngrasmücke, Feldsperling und Girlitz eingestuft (siehe Anhang).

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Tabelle 3: Innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesene Vogelarten

	Arten	wiss. Name	Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG		Gefährdung		
	dtsh. Name					§7 VRL	§44 Abs. 1 ¹⁾	Rote-Liste BB	D	
1.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	1	-1	So	§	1	1		V
2.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	3	+1	Ba	§	1	1		
3.	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	2Rs	-2	Bu	§ I	1	1	3	V
4.	Elster	<i>Pica pica</i>	1Rs	+1	Ba	§	1	1		
5.	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	2	+1	Hö	§	2a	3		
6.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	4	+1	Hö	§	2a	3		
7.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	1Rs	0	Bo	§	1	1		
8.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1+Rs	0	Bo	§	1	1		
9.	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	1+Rs	-2	Bo	§	1	1		
10.	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	1	-2	Bu	§	1	1	3	
11.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	5+Rs	+2	Bu	§	1	1		
12.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1	-1	Bu	§	1	1		
13.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	2+Rs	-1	Bu	§	1	1		
14.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	3+Rs	-1	Bu	§	1	1	V	
15.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	1	-1	Hö/Ni	§	2a	3		
16.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2	-1	Hö	§	2a	3		
17.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	4+Rs	0	Bu	§	1	1		
18.	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	1	-1	Ba	§	1	1		
19.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1	-1	Ba	§	1	1		
20.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1	+1	Bo	§	1	1		
21.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	3+Rs	0	Bo	§	1	1		
22.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	2	-1	Ni	§	2a	3		
23.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1	0	Hö/Ni	§	1	1		V
24.	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	1	+2	Bo	§	1	1		
25.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3+Rs	0	Ni	§	2a	3		V

	Arten		Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung	
	dtsh. Name	wiss. Name				§7 VRL	§44 Abs. 1 ¹⁾		Rote-Liste BB	D
26.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	-1	Hö	§	2a	3	V	V
27.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	-1	Ni	§	2a	3		
28.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	3+Rs	-1	Bu	§	1	1		
29.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	2+Rs	-2	Ba	§	1	1		
30.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1	-2	Bu	§	1	1	V	
31.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	5+Rs	0	Bo	§	1	1		V

Legende:

Status

1 - Brutvogel/ Anzahl der Reviere

Rs - Randsiedler

Trend nach RYSLAVY et al. (2019)

0 = Bestand stabil

+1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%

-1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%

Nistökologie

Ba - Baumbrüter

Bo - Bodenbrüter

Ni - Nischenbrüter

Bu - Buschbrüter

Hö - Höhlenbrüter

So - Sonderstandorte

(hier Brutschmarotzer)

Schutz § 7 BNatSchG

§ - besonders geschützte Art

§§ - streng geschützte Art

I - Art in Anhang I der EU-

Rote-Liste

BB - Brandenburg (RYSLAVY et al. 2019),

D - Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

V - Art der Vorwarnliste (siehe Anhang)
Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Lebensstättenschutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

1 = Nest oder - insofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

3 = mit der Aufgabe des Reviers

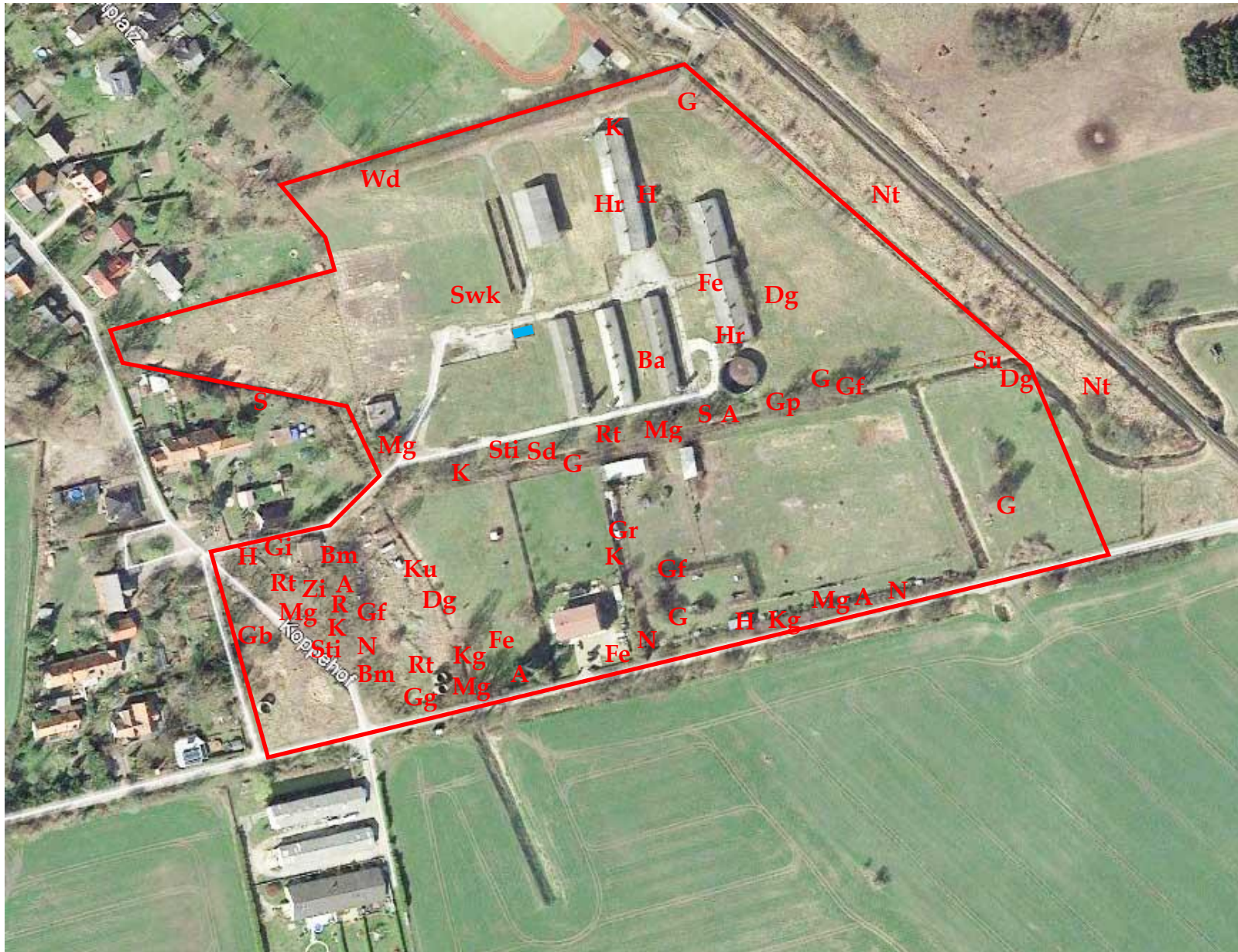


Abb. 24: Darstellung der Brutvogelreviere

- A - Amsel
- Ba - Bachstelze
- Bm - Blaumeise
- Dg - Dorngrasmücke
- Fe - Feldsperling
- G - Goldammer
- Gb - Gartenbaumläufer
- Gf - Grünfink
- Gg - Gartengrasmücke
- Gi - Girlitz
- Gp - Gelbspötter
- Gr - Gartenrotschwanz
- H - Haussperling
- Hr - Hausrotschwanz
- K - Kohlmeise
- Kg - Klappergrasmücke
- Ku - Kuckuck
- Mg - Mönchgrasmücke
- N - Nachtigall
- Nt - Neuntöter
- R - Rotkehlchen
- Rt - Ringeltaube
- S - Star
- Sd - Singdrossel
- Sti - Stieglitz
- Su - Sumpfrohrsänger
- Swk - Schwarzkehlchen
- Wd - Wacholderdrossel
- Zi - Zilpzalp
- - Wasserbecken

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen geschützt. Führt die geplante Umnutzung zur Beseitigung von Revieren d. h., die Arten finden im Untersuchungsgebiet sowie umliegenden Flächen keine Lebens- und Fortpflanzungsstätten mehr, sind hierfür Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Konkrete Planungen für die Fläche sind nicht bekannt. Von einem Revierverlust sind vor allem Arten der strukturreichen Feldflur betroffen. Das sind im Untersuchungsgebiet die Arten: Dorngrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Kuckuck, Schwarzkehlchen und Sumpfrohrsänger. Diese Arten werden nach einer Umnutzung der Fläche zu einer Einfamilienhaussiedlung keine Ansiedlungsmöglichkeiten mehr finden.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden.

Das betrifft innerhalb des Untersuchungsgebietes die Niststätten der Arten Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Garten- und Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Star (siehe Tabelle 3 u. Abb. 24). Im Falle der Beseitigung von ganzjährig geschützten Fortpflanzungsstätte ist eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und es werden Kompensationsmaßnahmen notwendig. Das können Ersatzniststätten an verbleibenden Bäumen oder neu errichteten Gebäuden sein.

4.2.4. Schutz- und Ersatzmaßnahmen

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die Entfernung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September.

„Es ist verboten...Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“.

Die Gebäude sollten außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum zwischen Oktober und Februar entfernt werden. Ist das nicht möglich, sind die Gebäude vor dem Abriss auf ein Vorhandensein von Niststätten mit Entwicklungsstadien (Eier, Nester) abzusuchen. Im Falle eines Nachweises kann es bis zum Ausfliegen der Jungvögel zu Einschränkungen im Bauablauf kommen.

Neu gestaltetes Abstandsgrün sollte aus heimischen und standortgerechten Gehölzen angelegt werden. Neben Bäumen sind deckungsreiche Hecken und Gebüschgruppen zu fördern, die eine Mindestbreite von >4 m aufweisen sollten. Förderlich sind breite und ungestörte Hecken mit Überhältern im Randbereich.

4.3. Zauneidechse *Lacerta agilis*

4.3.1. Einleitung

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung ungestörte Sonnenplätze. Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schütterere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumsansprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren offenen Fläche bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sand- oder Freiflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen. Die ruderalen Wiesen, vor allem im westlichen Bereich des Untersuchungsgebietes werde als geeigneter Lebensraum der Art eingeschätzt.

4.3.2. Nachweise

Es erfolgte kein Nachweis der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes. Auf Grund der Lebensraumeignung, zumindest von Teilflächen des Untersuchungsgebietes, erfolgten zusätzliche Nachsuchen (siehe Abschn. 3 u. Tabelle 1). Als Gründe für das Fehlen der Art kommen in Betracht:

- Die im Osten an das Vorkommensgebiet der Zauneidechse angrenzende Mähwiese ist zu mastig (Frischwiese) für eine Besiedelung und wird regelmäßig gemäht.
- Die ruderalen Bereiche werden als Pferdeweiden bzw. -koppeln genutzt. Ungestörte Saumbereiche sind kaum vorhanden.
- Die Fläche ist von einem sehr geringen Bestand bzw. von Einzeltieren besiedelt, so dass die Art der Erfassung entgangen ist.
- Es wurden regelmäßig Katzen auf der Fläche beobachtet, die als Prädatoren (Fressfeinde) die Bestände, u. a. der Zauneidechse dezimieren können.
- In der näheren Umgebung sind attraktivere und struktureichere Flächen für eine Ansiedlung. So erfolgten Nachweise in den unmittelbar entlang der Bahntrasse verlaufenden Ruderalstreifen (siehe Abb. 25).



Abb. 25: Im Osten angrenzende ruderale Krautflur

4.3.3. Gefährdung und Schutz

Die Zauneidechse ist in eine Gefährdungsstufe der Roten Liste der Kriechtiere des Landes Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004) und der Roten Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) (KÜHNEL et al. 2009a) sowie in die Kategorie IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) eingestuft worden, so dass sie zu den streng geschützten Arten gehört (Tab. 4).

Tab. 4: Gefährdung und Schutz der Zauneidechse

	Rote Liste Brdbg.	Rote Liste Dtl.	FFH-Richtlinie/Schutz
Zauneidechse	3	V	IV §§

Rote-Liste-Kategorie: 3 – Gefährdet, V- Art der Vorwarnliste (siehe Anhang)

FFH-Richtlinie:

IV - Art des Anhang IV, d.h. für die Arten des Anhangs IV treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen.

Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Art ist streng geschützt (§§), Art ist besonders geschützt (3)

4.3.4. Schutzmaßnahmen

Um ein Einwandern der unmittelbar östlich des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zauneidechse zu vermeiden, sollte entlang der östlichen Begrenzung des geplanten Baugebietes, zzgl. notwendiger BE-Flächen, ein Schutzzaun errichtet werden. Evtl. eignet sich zur Anbringung des Schutzzaunes der vorhandene Zaun.

Nach einer im Winter durchgeführten Mahd und vor Beginn der Arbeiten sollten die im Eingriffsgebiet, westlich des Schutzzaunes gelegenen Bereiche, im Zeitraum Ende März bis Mai nochmals nach Zauneidechsen abgesucht werden, um ein tatsächliches Vorkommen bzw. Einwandern auszuschließen.

4.4. Lurche *Amphibia*

4.4.1. Einleitung

Der Lebensraum der Lurche besteht aus verschiedenen Teillebensräumen. Neben dem Laichgewässer, als wichtiger Bestandteil für die Fortpflanzung werden Sommerlebensräume, die genügend Nahrung bieten und Winterquartiere benötigt. Viele Arten zeigen saisonale Wanderungen, in deren Verlauf über lange Zeiträume größere Landschaftsräume durchquert werden. Es wird zwischen „laichplatztreuen“ Arten, die das Gewässer aufsuchen, in dem die Larvalentwicklung erfolgt, und „Laichplatzvagabunden“, ohne enge Bindung zu einem bestimmten Laichgewässer unterschieden. Zu den „laichplatztreuen Arten“ gehören die in Brandenburg häufigsten und verbreitetsten Arten, wie Erdkröte *Bufo bufo* sowie Teichmolch *Lissotriton vulgaris*. Amphibienlaichgewässer dürfen zumindest in Teilbereichen nicht zu schattig sein und müssen für die Zeit der Laich- und Larvenentwicklung Wasser führen.

Der verbreitete Teichfrosch *Pelophylax kl. esculentus* zeigt ganzjährig eine enge Bindung an Gewässer.

4.4.2. Artenspektrum, Gefährdung und Schutz

In wasserführenden Abschnitten des Eisgrabens und einem Wasserbecken (siehe Abb. 24 u. 28) auf dem Grundstück erfolgten Nachweise des Teichfroschs (siehe Abb. 26). Auch im Rahmen des Einsatzes von Fallen wurde kein Reproduktionsnachweis erbracht. (siehe Abb. 21 u. 22). Große Abschnitte des Eisgrabens sind 2020 im Frühjahr schnell trocken gefallen und führten ab der 2. Maihälfte nach Niederschlägen nur sporadisch Wasser. Im Eisgraben wurden Dreistachliche Stichlinge *Gasterosteus aculeatus* gefangen (siehe Abb. 27). Diese Art wirkt u. a. als Fressfeind auf Laich und Larven von Amphibien.

Der Teichfrosch ist in Brandenburg und Deutschland ungefährdet, er ist besonders geschützt (SCHNEEWEIß et al. 2004, KÜHNEL et al. 2009b).



Abb. 26: Teichfrösche *Pelophylax kl. esculentus* im Wasserbecken



Abb. 27: Dreistachlicher Stichling *Gasterosteus aculeatus*



Abb. 28: Wasserbecken auf dem Grundstück

4.4.3. Schutzmaßnahmen

Vor dem Rückbau des Wasserbeckens sind während der Aktivitätszeit der Amphibien (April bis August) die darin befindlichen Tiere abzufangen und umzusetzen. Für die Aussetzung eignen sich u. a. wasserführende Bereiche des Eisgrabens östlich des Untersuchungsgebietes. Ggf. ist es hilfreich mit einer mit einem Schutzgitter versehenen Pumpe das Wasser im Becken abzupumpen, im Becken vorhandenen Unrat zu entfernen und dann die darin befindlichen Tiere abzufangen.

Konkrete Planungen für die Fläche sind nicht bekannt. Es wird davon ausgegangen, dass der Eisgraben in seinem derzeitigen Verlauf erhalten bleibt. Beeinträchtigungen

sollten durch Schutzstreifen entlang des Grabens vermieden werden. Eine Aufwertung des Eisgrabens, wie eine Beräumung, die Anlage von Schlenken und Flachwasserbereichen sowie Schilfröhrichte im Randbereich, können dessen Lebensraumeignung für Amphibien und andere an Wasser gebundene Organismen aufwerten.

Die Einleitung von Oberflächenwasser, u. a. der Dachflächen, durch ein Rigolensystem zur Reinigung des Wassers in den Eisgraben sollte zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes in Erwägung gezogen werden.

5. Literatur

- BARATAUD, M. (2020): Acoustic Ecology of European Bats. Species Identification. Study of their Habitats and Foraging Behaviour. 2nd éd . Biotope éditions. Mèze; Museum national d'Histoire naturelle, Paris (Inventaires & biodiversité series), 368 p.
- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Aus der Kommission „Artenliste der Vögel Deutschlands“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft: Artenliste der Vögel Deutschlands. Vogelwarte Bd. 56, H 3: 171-203.
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlag
- DOLCH, D., T. DÜRR, J. HAENSEL, G. HEISE, M. PODANY, A. SCHMIDT, J. TEUBNER & K. THIELE (1992): Rote Liste Säugetiere (Mammalia). – In: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (Hrsg.): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg – Rote Liste, Potsdam: 13-20.
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (Nationales Gremium Rote Liste Vögel): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSPIEPER & C. RODER (2009): Erfassung von Reptilien - eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Vrstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie: 85-134.

- KÜHNEL, K.-D. (2008): Railway Tracks as Habitats for the Sand-Lizard, *Lacerta agilis*, in Urban Berlin, Germany. in MITCHEL, J. C., R. E. JUNG-BROWN & B. BARTHOLOMEW (Hrsg.): Urban Herpetology. Herpetological Conservation Number Three.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 23-71.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- RUNKEL, V., G. GERDING & U. MARCKMANN (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung. tredition
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLow (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4): Beilage.
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE & R. BAIER (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (*Amphibia* und Kriechtiere (*Reptilia*)) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 13 (4) Beilage.
- SCHNEEWEIß, N., I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1):4-22.
- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- SCHULTE, U., BUSCHMANN, A., ELLWANGER, G., FREDERKING, W., KOCH, M., NEUKIRCHEN, M., SSYMANK, A. & M. VISCHER-LEOPOLD (2015): Überarbeitete Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien. In Bewertungsbögen FFH-Monitoring Amphibien und Reptilien - 2. Überarbeitung (Stand: Mai 2015)
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.

- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg - Notwendigkeit - Stellenwert - Kriterien. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind.

Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermäuse *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2006 & 2009), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste

Kategorie V: Vorwarnliste

In der Vorwarnliste stehen aktuell noch nicht gefährdete Arten, die aber merklich zurückgegangen sind. Bei diesen Arten ist zu befürchten, dass sie in naher Zukunft gefährdet sein werden, sofern die Faktoren, die zur Bestandsabnahme führen, weiter wirken. In der kommenden Roten Liste wäre eine Einstufung in der Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.

Die Bestände dieser Arten sind weiter zu beobachten. Durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden. Gemessen an den aktuellen Beständen sind Rückgänge bei diesen Arten noch nicht bedrohlich, weshalb sie noch nicht als gefährdet gelten. Darum gilt die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg im Zeitraum der letzten 24 Jahre bestimmt RYSLAVY et al. (2019). Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$,		
+1	= Trend zwischen $+20\%$ und $+50\%$	+2	= Trend $> +50\%$
-1	= Trend zwischen -20% und -50%	-2	= Trend $> -50\%$

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestuften Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.